

# AUSZUG

## Landesverordnung zur Anpassung von Rechtsvorschriften an geänderte Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden und geänderte Ressortbezeichnungen

Vom 8. September 2010

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-383

Aufgrund des § 27 Abs. 3 des Landesverwaltungs-gesetzes verordnet das Innenministerium im Ein-vernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Mi-nisterium für Justiz, Gleichstellung und Integration, dem Ministerium für Bildung und Kultur, dem Mi-nisterium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, dem Finanzministerium, dem Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr sowie dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesund-heit:

### Abschnitt I

#### Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten

#### Artikel 2

##### Ausbildungszentrumsgesetz<sup>2)</sup>

Das Ausbildungszentrumsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 60), geändert durch Artikel 11 des Ge-setzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), ist wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 4 Satz 1 ist die Bezeichnung „dem Innenministerium“ durch die Bezeichnung „der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsi-enten“ ersetzt.
2. In § 12 Abs. 1 Satz 2 und 4 ist die Bezeichnung „das Innenministerium“ durch die Bezeichnung „die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsi-ent“ ersetzt.
3. In § 18 Abs. 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „Das Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.
4. In § 27 Abs. 2 ist die Bezeichnung „dem Innen-ministerium“ durch die Bezeichnung „der Minis-terpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten“ ersetzt.
5. In § 31 Abs. 1 Satz 1 ist die Bezeichnung „Das Innenministerium“ durch die Bezeichnung „Die Ministerpräsidentin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.
6. In § 34 ist die Bezeichnung „Das Innenministe-rium“ durch die Bezeichnung „Die Ministerpräsi-entin oder der Ministerpräsident“ ersetzt.

<sup>2)</sup> Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 27. Januar 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-3